

wie Sie wahrscheinlich bereits aus Funk, Fernsehen und Presse erfahren haben, wurden die Bestimmungen, wer sein Kind in eine Notbetreuung geben darf, am Freitag abgeändert.

Wie alles, was im Moment verfügt und bestimmt wird, kann sich das natürlich schnell wieder ändern. Wir versuchen, Sie zeitnah zu informieren.

Wir Rektor:innen der Schulen in Gifhorn haben uns (über elektronische Wege) auf folgende Vorgehensweise geeinigt (wie erwähnt: Stand jetzt. Was noch kommt kann niemand wissen - und die Stadt bzw. der Landkreis haben noch keine neuen Weisungen versendet):

Es gilt, die Verbreitung des Coronavirus auf alle Fälle einzudämmen. Dafür muss ein jeder von uns seine/ihre sozialen Kontakte auf das Notwendigste reduzieren. Das gilt auch für die Notbetreuung!

Aus den inzwischen allseits bekannten Gründen des Infektionsschutzes aller, hier besonders der Kolleg:innen sowie der anderen betreuten Kinder und der Vermeidung weiterer Verbreitung des Virus - und aus Gründen der Solidarität mit Eltern, von denen keiner im systemrelevanten Bereich arbeitet - möchte ich Sie bitten, die Notbetreuung nur wahrzunehmen, **wenn es wirklich nicht anders geht**. Eine Notbetreuung stellt eine absolute Ausnahme dar.

Bedenken Sie bitte, dass eine Infektionsverbreitung neben den anderen Kindern, den betreuenden Lehrkräften und Erzieher:innen auch noch Putzkräfte betreffen beziehungsweise von Ihnen ausgehen kann. **Ein einziger Infektionsfall würde zur Schließung der Schule führen! Damit wäre keinem gedient.**

Stand am Wochenende:

- ein Kind kann in die Notbetreuung aufgenommen wird, wenn **ein Elternteil** im systemkritischen Bereich arbeitet (Gesundheitsbereich, staatstragende Funktion, Polizei...) **und** der Arbeitseinsatz **sonst nicht gewährleistet werden kann**.
- das andere Elternteil **ebenfalls** an seiner Arbeitsstätte arbeiten muss und **nicht** beurlaubt, freigestellt, in Kurzarbeit stehend oder krankgeschrieben sein (denn in diesen Fällen kann das Kind betreut werden und benötigt keine Notbetreuung).
- bei einem krankgeschriebenen Elternteil benötigen wir eine Bescheinigung des Arztes im Falle, dass die erkrankte Person sein/ihr Kind nicht betreuen kann.
- das Kind ist frei von Symptomen, die auf eine Infektion mit COVID-19 hinweisen.
- die Eltern befinden sich nicht in Quarantäne bzw. sind nicht infiziert.
- der bisherige Antrag sollte bitte ausgefüllt in der Schule abgegeben werden. Für das Elternteil aus dem nicht relevanten Bereich legen Sie bitte eine Bescheinigung bei bzw. bestätigen Sie in geeigneter Weise, dass das Elternteil noch zum Arbeitsplatz erscheinen muss (viele Firmen haben den Betrieb eingestellt).
- auch in den Osterferien ist für Menschen aus den für alle wichtigen Bereichen eine Notbetreuung der Kinder (mit den angegebenen Voraussetzungen) möglich.
- Notbetreuungen im Ganztage und im Hort sind mit dem jeweiligen Träger zu regeln.
- Die Betreuungszeit der Schule geht von 8:00 bis 13:00 Uhr,

Den Antrag stelle ich zum Download auf der Homepage [isetal.de](http://isetal.de) zur Verfügung bzw. sende ihn Ihnen auf Anfrage zu. Bitte schreiben Sie uns eine Email falls Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen müssen, damit wir uns personell darauf einstellen können.

Mit freundlichen Grüßen, bleiben Sie gesund und tapfer - oder werden Sie es ...

H. Schrader, Schulleiter Isetal-Schule

//

Nachfolgend finden Sie Auszüge aus den uns zugegangenen Schreiben (Stand Wochenende) zu der aktuellen Lage.

Beim niedersächsischen Städte- und Gemeindebund heißt es im Rundschreiben 060/2020 vom 20.03.2020:

*„Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist es ausreichend, wenn lediglich ein Elternteil eine Tätigkeit in einer Berufsgruppe der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge ausübt. Gleichwohl soll ansonsten weiterhin eine restriktive Auslegung bei Ausnahmen von der Notbetreuung angewandt werden.“*

Beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Nachricht vom 19.03.2020 heißt es:

*„Ausgenommen von dieser Einstellungsverfügung (alle Schulen und KiTas werden geschlossen) ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen für die Gruppe der Beschäftigten in der kritischen Infrastruktur. Hierzu haben mich zahlreiche Fragen erreicht. Vor diesem Hintergrund gebe ich die nachfolgenden Erläuterungen und bitte bei der praktischen Lösungsfindung vor Ort zu berücksichtigen:*

*Die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste zu begrenzen. Ziel des Schließungserlasses ist es, die Sozialkontakte der Kinder, Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu begrenzen, um eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen. In Schulklassen und in den Alltagsgruppen der Kindertagesbetreuung sind Nahkontakte zwischen den Kindern nicht zu verhindern, mit der Folge, dass sich das Virus sehr schnell, zu schnell ausbreitet. Wir wissen, dass ein Teil der Infizierten schwere Krankheitsverläufe aufweist mit der Notwendigkeit einer massiven intensivmedizinischen Behandlung. Die Infektionsketten müssen daher unbedingt verlangsamt werden, damit die Kapazitäten der Krankenhäuser ausreichen, diese Patientinnen und Patienten ausreichend zu versorgen. Für die Funktionsfähigkeit der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist es zwingend erforderlich, dass insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitsbereich, Ärztinnen, Ärzte, Pflegekräfte und allen anderen Beschäftigten aus dem Bereich Gesundheit, Medizin und Pflege durch das Angebot der Notbetreuung weiterhin die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit ermöglicht und so weit wie möglich erleichtert wird. Für eine Notbetreuung ist es ausreichend, wenn ein Elternteil (eine Person) im Bereich der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Gesundheitsbereich tätig ist **und ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre.**“*

Die Rundverfügung 5/2020 Corona (COVID-19) - Notbetreuung an Schulen von der Landesschulbehörde vom 20.03.2020 besagt:

*„Über diesen Sachstand hinaus hat sich gezeigt, dass Personen insbesondere aus dem Gesundheitsbereich in stärkerem Maß in ihren beruflichen Tätigkeitsbereichen benötigt werden. Aus diesem Grund hat nunmehr das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit fachaufsichtlicher Weisung vom 19.03.2020 klargestellt, dass Kinder ab sofort in die Notbetreuung auch dann aufgenommen werden, wenn allein eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter zu einer der o.a. Berufsgruppen zu rechnen ist. Ich bitte Sie, dies bei der Zulassung von Kindern zu den Notgruppen ab sofort zu beachten. ...*

*... Zur Sicherstellung der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis einschließlich 8 in den Osterferien an öffentlichen Schulen sind Lehrkräfte und gegebenenfalls Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen.“*

Im Brief vom Kultusminister Grant Henrik Tonne an Lehrkräfte und Schulleitungen am 20.03.2020 sind folgende Aussagen zu finden:

*„Ziel der Schul- und Kitaschließungen ist und bleibt die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus sowie der Gesundheitsschutz der Kinder, ihrer Eltern, Geschwister und Großeltern. Die massiven Steigerungen der Neuinfektionen zeigen die Notwendigkeit dieser Maßnahme. Sie als Schulleitungen sowie Lehrerinnen und Lehrer haben sich sehr schnell und sehr professionell auf die neue Lage eingestellt. Durch die Bereithaltung der Notbetreuung sichern wir die Handlungsfähigkeit vieler staatlicher und privater Leistungen. Für Ihr Engagement gebührt Ihnen mein ausdrücklicher Dank. Das Ende dieser Situation ist zurzeit leider nicht absehbar, sodass es erforderlich ist, die notwendige Betreuung, insbesondere auch in der unterrichtsfreien Zeit, den Osterferien, fortzusetzen. Wir benötigen die Väter und Mütter an ihren Arbeitsplätzen und das geht nur mit Ihrer Hilfe. Ich appelliere an Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer, sich freiwillig für eine Fortsetzung der Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist es mir ein Anliegen zu betonen, dass die Lehrkräfte, welche für die Notbetreuung nicht erforderlich sind, von der Schulleitung mit außerunterrichtlichen Tätigkeiten im Homeoffice betraut werden können und sollen. Ich bitte Sie, sich bereit zu erklären, die Betreuung in den Schulen, wie bisher auch, verantwortungsvoll, über den 27.03.2020 hinaus, während der Osterferien, weiterzuführen. Den Schulleitungen gehen hierzu weitere Informationen zu.“*